Deutscher Bundestag **Drucksache 19/8334**

19. Wahlperiode 13.03.2019

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Karsten Hilse, Marc Bernhard, Dr. Dirk Spaniel, Andreas Bleck, Matthias Büttner, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Wolfgang Wiehle, Dr. Heiko Wildberg, Peter Boehringer, Jürgen Braun, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Markus Frohnmaier, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Lars Herrmann, Martin Hess, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Enrico Komning, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, René Springer, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 19/6335, 19/6927, 19/8257 –

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 2. August 2010 in der Fassung vom 18. Juli 2018 wie folgt fortzuentwickeln:

Abschnitt C (in Teil 8, Anlage 3) der vorgenannten Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Aufstellung der Messstationen sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

Der Luftstrom um den Messeinlass darf nicht beeinträchtigt werden, das heißt, die Luft muss in einem Bogen von 270° frei strömen können.

Im Umfeld des Messeinlasses dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, die den Luftstrom beeinflussen, das heißt, der Messeinlass muss mindestens 3 Meter von Gebäuden, Balkonen, Baumkronen und sonstigen Hindernissen entfernt sein und Probenahmestellen, die Werte liefern, die für die Luftqualität an der Baufluchtlinie repräsentativ sind, sollen mindestens 0,5 Meter vom nächsten Gebäude entfernt sein.

Der Messeinlass muss sich in einer Höhe von 4 Metern über dem Boden befinden. Ein höher gelegener Einlass kann angezeigt sein, wenn die Messstation Werte liefert, die für ein großes Gebiet repräsentativ sind. Abweichungen sollen umfassend dokumentiert werden.

Der Messeinlass darf nicht in nächster Nähe von Emissionsquellen angebracht werden, um die unmittelbare Einleitung von Emissionen, die nicht mit der Umgebungsluft vermischt sind, zu vermeiden.

Die Abluftleitung der Probenahmestelle ist so zu legen, dass ein Wiedereintritt der Abluft in den Messeinlass vermieden wird.

Bei allen Schadstoffen müssen verkehrsbezogene Probenahmestellen zur Messung 10 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sein. In der Nähe von verkehrsreichen Kreuzungen sollen die Messungen außerhalb der Zone des regelmäßigen Stop-and-go-Verkehrs stattfinden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Messstationen gemessen von den jeweiligen Haltelinien mindestens 50 Meter entfernt sind.

Die folgenden Faktoren können ebenfalls berücksichtigt werden: Störquellen, Sicherheit, Zugänglichkeit, Stromversorgung und Telefonleitungen, Sichtbarkeit der Messstation in der Umgebung, Sicherheit der Öffentlichkeit und des Betriebspersonals, Vorteile einer Zusammenlegung der Probenahmestellen für verschiedene Schadstoffe, Anforderungen der Bauleitplanung.

Jede Abweichung von den Kriterien dieses Abschnitts ist nach den Verfahrensvorschriften gemäß Abschnitt D umfassend zu dokumentieren."

Berlin, den 7. März 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der 57. deutsche Verkehrsgerichtstag in Goslar, ein Gremium von rund 2 000 Verkehrsrichtern, Staats- und Rechtsanwälten, Ministerial- und Polizeibeamten sowie sonstigen mit verkehrlichen Rechtsfragen Befassten, hat auf seiner Tagung vom 23. bis 25. Januar im Arbeitskreis „Dieselfahrverbote nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts" festgestellt: „Die derzeitige Grundlage für das Aufstellen der Messstationen genügt nicht dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot. Daher wird der Gesetzgeber aufgefordert, eindeutige standardisierte Vorgaben für die Messstationen festzulegen." (www.gdv.de/resource/blob/43186/9b06af283520bc2d5ca1a16ba6fe432e/arbeitskreis-vii---empfehlung-data.pdf). Dieser Vorgabe dieses bedeutenden und fachkompetenten Gremiums wird mit diesem Entschließungsantrag Rechnung getragen.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333